

Handbuch für Modellentwicklung

Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest

Impressum

Handbuch für Modellentwicklung
Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest
Ein Projekt der SBBK im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses 2 / BBT

Herausgeber / Bezugsquelle	im Auftrag der SBBK: DBK Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7 Tel. 041 248 50 60, Fax 041 248 50 51 www.dbk.ch verlag@dbk.ch
Autoren / Projektleitung	Peter Knutti, DBK Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz, Luzern Georges Kübler, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Zürich Jean-François Meylan, Président, Service de la formation professionnelle, Vaud Peter Ming, Berufs- und Weiterbildungs-Zentrum Obwalden, Giswil
Gestaltung	DK Design GmbH, Zürich
Druck	von Ah Druck AG, Sarnen
ISBN	3-905 406-20-9
Copyright	SBBK, Bern, 2003

Einleitung	
1 Vorgaben zur Attestausbildung	6
1.1 Aus der Sicht des Gesetzgebers	6
1.1.1 Strukturelle Vorgaben	6
1.1.2 Angestrebte Ziele	6
1.1.3 Unterstützende Massnahmen	6
1.1.4 Anschluss	7
1.1.5 Durchlässigkeit	7
1.2 Aus der Sicht der Kantone	7
1.3 Aus sozialpolitischer Sicht	9
1.3.1 Sozio-ökonomischer Aspekt	9
1.3.2 Sozio-kultureller Aspekt	9
1.3.3 Aus arbeitsmarktlicher Sicht	10
1.3.4 Folgerungen für die Attestausbildung	10
1.4 Aus der Sicht der Pädagogik	10
2 Relevante Aussagen zur Attestausbildung aus dem Berufsbildungsgesetz und der Verordnung	12
2.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002	12
2.2 Neue Berufsbildungsverordnung, Vernehmlassungsentwurf	13
2.3 Berufsbildungsverordnung, erläuternder Bericht für die Vernehmlassung, April 03	14
2.4 Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung, 06.09.2000	15
3 Attestausbildung im Kontext des Berufsbildungssystems	17
3.1 Die Vor- und Nachteile der Anlehre	17
3.1.1 Nachteile der Anlehre	17
3.1.2 Vorteile der Anlehre	17
3.2 Die Vor- und Nachteile des Ausbildungssystems EFZ	18
3.2.1 Vorteile der EFZ-Ausbildung	18
3.2.2 Nachteile der EFZ-Ausbildung	18
4 Kernelemente	19

5	Referenzmodell	23
5.1	Exkurs: Was ist ein Modell?	23
5.2	Referenzmodell – eine konkrete Umsetzung	24
5.2.1	der Berufsbildungsgang in der Übersicht	26
5.2.2	Einstieg in die Attestausbildung	29
5.2.3	Verlauf der Grundbildung mit Attestabschluss	32
5.2.4	Erweiterte Grundbildung/Weiterbildung	35
5.2.5	Evaluation/Abschlüsse	38
5.2.6	Durchlässigkeit/Nachqualifikation	
6	Umsetzungsvarianten	41
6.1	Liste der Pilotprojekte	41
6.1.1	Kantone	41
6.1.2	Andere Berufsbildungsbereiche	41
6.2	Beschrieb der Pilotprojekte	42
6.2.1	Kanton Basel-Landschaft	42
6.2.2	Kanton Bern	48
6.2.3	Bildungsnetz Zentralschweiz	68
6.2.4	Etat du Valais	80
6.2.5	Etat de Vaud	84
6.2.6	Kanton Zürich	88
6.2.7	Post/SVBL/SBB	96
6.2.8	SMV, Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein	100
7	Literaturverzeichnis	104

Die Schaffung eines neuen Gesetzes und dessen Umsetzung geschieht im Zyklus der Prozessentwicklung, wie wir ihn auch in der Bildungspolitik kennen:

- Analyse
- Entwicklung
- Implementierung
- Evaluation

Das SBBK Projekt orientiert sich an diesem Zyklus und hat in einer ersten Phase vor rund zwei Jahren eine eingehende Analyse bei Kantonen und Kreisen, die mit der Anlehrausbildung involviert sind, durchgeführt. Die Ergebnisse dienen der Projektgruppe zur Entwicklung eines Modells, dem sogenannten Referenzmodell. Da parallel dazu die Gesetzesdiskussion ziemlich weit gediehen ist und die künftige Form in bezug auf die Attestbildung vorliegt, und andererseits Pilotprojekte die bestehende Anlehre in einzelnen Berufen oder Berufsfeldern praktisch bereits abgelöst haben, müssen Gedanken und Vorarbeiten zur Implementierung der neuen Ausbildung geleistet werden. Dazu liefert das Referenzmodell eine konkrete Grundlage und die Evaluation der Pilotprojekte kann erste Ergebnisse beisteuern.

Die vorliegende Dokumentation bietet zum Referenzmodell, das den Kantonen und betroffenen Kreisen bereits bekannt ist, erweiterte Grundlagen und vertiefende Fakten. In der Dokumentation sind die offenen Fragen zum Referenzmodell von Seiten der Kantone, der Verbände und der Projektleiter berücksichtigt, indem Antworten und Lösungen angeboten werden, der gegenwärtige Stand der Diskussion auf Gesetzesebene berücksichtigt wird und das Referenzmodell entsprechende Korrekturen erhalten hat.

Die Dokumentation zeigt ausserdem auf der Basis des Referenzmodells konkrete Aufgaben und Umsetzungsschritte für Bund, Kantone und Ausbildungspartner auf.

Das Resultat aus der laufenden Diskussion des Referenzmodells und die Erkenntnisse der Evaluation der Pilotprojekte leisten einen Beitrag für die Umsetzung der Beruflichen Grundbildung mit Attestabschluss auf allen Ebenen.

Zu den einzelnen Kapiteln:

- Im Kapitel eins werden die verschiedenen Sichtweisen für die Entwicklung eines Modells der neuen zweijährigen Grundbildung dargestellt.
 - Im Kapitel zwei werden die für die berufliche Grundbildung mit Attestabschluss relevanten Artikel im Gesetz und in der Verordnung wiedergeben.
 - Im dritten Kapitel werden die Vor- und Nachteile der bisherigen Anlehre kurz dargestellt. Massgebend ist immer die Optik der Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten, für die ein geeignetes Ausbildungskonzept entwickelt werden muss.
 - Die Kernelemente (Kapitel vier) sind identisch mit dem Konsens, den die mit Pilotprojekten beteiligten Kantone erarbeitet haben.
 - Im Kapitel fünf soll mit dem Referenzmodell eine möglichst konkrete Vorstellung davon entwickelt werden, wie die neu zu schaffende berufliche Bildungsstufe gestaltet werden kann.
 - Schliesslich beschreiben die Verantwortlichen je ihre eigenen Pilotprojekte.
- Das Kapitel 6 enthält ein reichhaltiges Panorama mit Lösungsansätzen.

Die Projektleitung

- nBBG, Bundesgesetz über die Berufsbildung, 13.12.2002
- Botschaft zum neuen Berufsbildungsgesetz, Stand 2002
- Ficza Thomas, Befragung der Kantone, 2002, www.SBBK.ch
- Ficza Thomas, Evaluation Pilotprojekte, 2002, www.SBBK.ch
- Leu, Burri und Priester, Lebensqualität und Armut in der Schweiz, 1997, Hauptverlag, Bern
- Gonon Philippe, Pädagogisieren, eine Erfolgsgeschichte, 18. Juni 2002, NZZ Nr. 138
- Engler Hermann, Praktische Bildung aus der Sicht des Arbeitsmarktes, 2002, www.SBBK.ch
- Ming Peter, Fördern heisst wieder fordern, 2002, Panorama Heft 24
- Häfeli Kurt, Berufsbildung USA, 2002, SIBP Schriftenreihe Nr. 17
- Baillod Jürg u. Rogger Lorenz, Die berufliche Situation ehemaliger Anlehrlinge, 1989, Schweiz. Gesellschaft für angewandte Bildungsforschung
- Kübler Georges, Profil der Anlehrlinge, 2002, www.SBBK.ch
- SBBK-Projekt, Zwischenbericht LBS II, Sept. 2002

1 Vorgaben zur Attestausbildung

1.1 Aus der Sicht des Gesetzgebers

Nachfolgend werden die für das Referenzmodell relevanten Aspekte aus dem Berufsbildungsgesetz, der dazugehörigen Botschaft, wie auch aus der Diskussion im Parlament kurz zusammengefasst.

1.1.1 Strukturelle Vorgaben

Die Diskussionen um die Attestausbildung zeigen einen breiten Konsens in bezug auf die bestehende Gesetzesvorlage und es kann davon ausgegangen werden, dass die Attestausbildung nach folgenden strukturellen Vorgaben gestaltet werden muss (vgl. Kapitel 2):

- Dauer in der Regel 2 Jahre, Verkürzung und Verlängerung ist möglich
- formalisierte Ausbildung
- Anerkannte Qualifikation auf niedrigerem Niveau
- Grundsätzlicher Anspruch auf Unterstützung um einen Ausbildungsabschluss zu erreichen
- Auf praktische Tätigkeiten ausgerichtete Ausbildung mit fachkundlichen Ergänzungen
- Schliessen von Lücken in den Grundfertigkeiten und -fähigkeiten
- zweijährige Grundausbildung schliesst mit Attest ab
- Staat engagiert sich in der Weiterbildung subsidiär
- Durchlässigkeit bis zum EFZ-Abschluss
- Möglichkeit zur Nachqualifikation

1.1.2 Angestrebte Ziele

Die Ausbildung im niederschweligen Bereich soll eine echte Bildungsleistung mit Qualifikationsanforderungen darstellen und die Zahl derer, die keine Berufslehre absolvieren, massiv reduziert werden.

1.1.3 Unterstützende Massnahmen

Im Berufsbildungsgesetz und der Botschaft (vgl. Kap. 2) und im Verordnungsentwurf wie auch in der Diskussion werden folgende Massnahmen genannt, mit denen Jugendliche unterstützt werden sollen:

- Flexibilität bezüglich Dauer
- Differenzierung nach Leistungsfähigkeit
- Differenzierte Angebote/flexible Bildungsmöglichkeiten
- Qualifikationsverfahren für individuell (ausserschulisch, nicht-formalisiert) erworbene Inhalte
- Fachkundige individuelle Beratung

Diese Massnahmen werden explizit im Bewusstsein entstehender Kosten vorgeschlagen. Diese können durch Einsparungen (vgl. 2.3) wieder wettgemacht werden.

1.1.4 Anschluss

Die Attestausbildung ist eine zweijährige Berufsbildung, die alle Bedingungen einer markttauglichen Ausbildung erfüllt.

Aus dem Gesetz, der Botschaft des Bundesrates und der Ratsdebatte geht klar hervor, dass die Attestausbildung zwar den Weg zum EFZ-Abschluss verkürzen kann, dass sie jedoch nicht Teil einer Stufenlehre bilden soll.

1.1.5 Durchlässigkeit

Die Durchlässigkeit zwischen allen Ebenen und in allen Richtungen im neuen System muss gewährleistet werden. Die Breite der Attestausbildungen gewährleistet Anschlussmöglichkeiten.

1.2 Aus der Sicht der Kantone

Die Kantone wurden bereits im Dezember 2000 und Januar 2001 in Form von offenen Interviews zur Ablösung der Anlehre durch die Berufspraktische Bildung befragt¹. Die Groupe de réalisation der SBBK leitete aus den Ergebnissen die Grundlagen für die Erarbeitung des Referenzmodells ab. Die für die Akzeptanz des Referenzmodells bei den Kantonen relevanten Antworten und Ergebnisse sind nachfolgend kurz zusammengefasst. An der nationalen Tagung vom 9. März 2001 wurde das Referenzmodell erstmals den Kantonen vorgestellt und im Grundsatz von den Anwesenden gutgeheissen.

Ausbildungsdauer

Den einjährigen Anlehren scheint niemand nachzutruern, 18 der 19 Antwortenden sprechen sich grundsätzlich positiv für die Mindestdauer von 2 Jahren aus. Viele Kantone könnten sich sogar eine längere Ausbildungszeit vorstellen.

- *„Nach dem neuen BBG geht man von zwei Jahren aus. Verlängerungen der Grundausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten sollen aber eine starre Grenzziehung verhindern.“*

Homogene versus heterogene Klassen

Die Kantone streben mehrheitlich berufsreine Klassen an.

- *„In berufsreinen Klassen können Berufskennntnisse besser vermittelt werden, das Image der Ausbildung wird dadurch erhöht.“*
- *„Um zu berufsreinen Klassen zu kommen, muss auch kantonsübergreifend nach Lösungen gesucht werden.“*

Wo nicht anders möglich, kann man sich aber auch berufsfeldbezogene Klassen vorstellen.

- *„Ein berufsfeldbezogener Fachunterricht kann durchaus auch Sinn machen, wenn damit dem Anlehrling zu einer umfassenden Ausbildung und grösseren Mobilität verholfen wird. Wichtig ist eine individuelle Betreuung. Die Berufsvielfalt in einer Klasse bedingt, dass sich der Anlehrling einen Teil des Fachwissens selbst erarbeiten muss, was wiederum die Selbst- und Methodenkompetenz sinnvoll fördern kann.“*

¹ Die Resultate der Befragung können unter www.sbbk.ch, Befragung der Kantone, Autor Thomas Ficza, nachgelesen werden.

Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungspartnern

13 von 21 Kantonen sehen Handlungsbedarf in Richtung einer intensiveren Zusammenarbeit der Ausbildungspartner.

- *„Intensivere Zusammenarbeit mit klar definierten Zielsetzungen und Zuständigkeiten.“*

Obligatorium für überbetriebliche Kurse

Die Frage nach dem Obligatorium für überbetriebliche Kurse (üK) erhielt breite Zustimmung. Eine Mehrheit der Kantone (16) sprach sich dafür aus, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufspraktischen Bildung einfachere überbetriebliche Kurse zu organisieren als in der EFZ-Ausbildung.

- *„Wenn die Ausbildung standardisiert wird, werden überbetriebliche Kurse nicht zu umgehen sein...“*
- *„Die Kosten der überbetrieblichen Kurse für die berufspraktische Bildung sollen durch den Bund vollumfänglich finanziert werden. Die auszubildenden Betriebe im Bereiche der berufspraktischen Bildung sollen auf diese Weise für ihre besonderen Ausbildungsleistungen im Dienste der Gesellschaft und der Wirtschaft entlastet, bzw. honoriert werden.“*

Modularisierung der berufspraktischen Bildung

Im Allgemeinen wurden modulare Ausbildungssysteme für die Stufen BBT-Lehre und Weiterbildung positiv beurteilt. Die Modularisierung in der berufspraktischen Bildung wurde jedoch kontrovers beurteilt, wobei gewisse Verständigungsschwierigkeiten mit dem Begriff Modul nicht auszuschliessen sind.

- *„Pro Beruf sollten 4 – 5 Module geschaffen werden, damit eine Standardisierung bei den Teilabschlüssen erreicht werden kann. Ein solches System würde Transparenz in Bezug auf das Ausbildungsniveau herstellen.“*

Individuelle Begleitung

In vielen Kantonen wird die vom nBBG geforderte Begleitung in irgend einer Form bereits praktiziert. Dass gerade Personen mit Lernschwierigkeiten eine besonders gute Betreuung brauchen, ist unbestritten. Viele Kantone fanden, dass die Betreuung von der Berufsschule ausgehen sollte.

Attest

Die Hälfte der Kantone sprachen sich ausdrücklich für eine Standardisierung der künftigen berufspraktischen Bildung aus, da sie sich dadurch eine bessere Vergleichbarkeit und damit eine bessere Anerkennung des Abschlusses versprechen.

Einige Kantone wünschten, das Vorgehen bei der Anlehre, nämlich erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten im Ausweis aufzuzählen, beizubehalten.

Insgesamt favorisieren sieben Antworten ein auf Noten basierendes Bewertungssystem als neues Element.

Anlehre versus berufspraktische Bildung

Nicht alle Befragten waren überzeugt, dass das neue System die Situation für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten verbessert. Sie fanden, dass die Anlehre mit ihrem Schwerpunkt der individuellen Ausbildung ein gutes Gefäss für diese Leute war. Vor diesem Hintergrund müsse die berufspraktische Bildung um ein Wesentliches besser sein, damit sich ein Wechsel rechtfertige.

- *„Die berufspraktische Bildung wird daran gemessen werden, ob es gelingt, möglichst allen Jugendlichen mit Schulschwierigkeiten einen guten Start ins Erwerbsleben zu ermöglichen.“*

1.3 Aus sozialpolitischer Sicht

„Ausbildung ist einerseits eine Ressource, die die Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen, wesentlich mitbestimmt, andererseits stellt sie auch einen Lebensbereich dar, der auf die gesamte Lebenslage massgeblich einwirkt. Während der Schul- und Berufsausbildung getroffene Bildungsentscheidungen bestimmen in erheblichem Umfang sowohl spätere Berufs- und Karrierechancen als auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen und kulturellen Partizipation“.

(Leu, Burri & Priester, 1997)

Die Aussage beinhaltet zwei Aspekte der beruflichen Ausbildung:

1. den sozio-ökonomischen und
2. den sozio-kulturellen Aspekt.

1.3.1 Sozio-ökonomischer Aspekt

Gemäss der Studie „Lebensqualität und Armut in der Schweiz“ (ebd.) gehören zu den mehrfach Erwerbslosen der letzten 10 Jahre vorwiegend Ausländer und Personen mit abgebrochener Ausbildung (Lehrabbrecher). Zu ihnen zählen auch Personen, die eine Anlehre absolvierten und trotz dieser Ausbildung nicht über eine genügende Arbeitsmarkttauglichkeit verfügten. Ein geringes Bildungsniveau erhöht das Risiko, arbeitslos zu werden oder einkommensschwach zu sein und deshalb zur Risikogruppe der Sozialempfänger zu gehören. Aus sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht muss deshalb eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung im niederschweligen Bereich von grösstem Interesse sein.

1.3.2 Sozio-kultureller Aspekt

„Überdurchschnittlich ist der Anteil der Unzufriedenen bei den Ausländern (...) und den Personen mit niedrigem Ausbildungsniveau“ (ebd.) Die Partizipation am Arbeitsmarkt beeinflusst die sozialen Beziehungen, die Struktur des Alltags und die Lebensperspektive wesentlich mit. Diese Auswirkungen sind wiederum bestimmend für den allgemeinen sozialen Status, welcher den Betroffenen oft erst eine kulturelle und gesellschaftliche Partizipation und insbesondere den Ausländern auch eine bessere Integration ermöglicht.

Da der Bildungsabschluss auch vom sozialen Status des Elternhauses beeinflusst wird, muss es von grösstem Interesse sein, den „Teufelskreis“ der Ungelernten oder wenig Qualifizierten zu durchbrechen, indem man Jugendliche im niederschweligen Bereich besser qualifiziert, ihre Karrierechancen erhöht und damit ihre Lebensbefindlichkeit und Bildungsfreundlichkeit fördert, was sich dann wiederum auf die Ausbildung ihrer Kinder positiv auswirken müsste.

1.3.3 Aus arbeitsmarktlicher Sicht

Die Ausbildungsmarktfähigkeit einer Ausbildung hängt von folgenden Faktoren ab:

- Länge, Intensität und Ausbildungsniveau einer Ausbildung
- Arbeitsmarktnähe des Ausbildungsprozesses
- Bedeutung der Ausbildung als Basis für Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Dokumentierbarkeit der Ausbildung durch ein allgemein anerkanntes Zeugnis.

„Aufgrund der oben entwickelten Überlegungen und Kriterien verdient das nationale Projekt für die Berufspraktische Bildung auch aus arbeitsmarktlicher Sicht volle Entwicklung. (...) Wichtig ist auch, dass Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden können, die einen Grossteil der Absolventinnen und Absolventen zum Mitmachen motivieren“. (Engler 2002)

1.3.4 Folgerungen für die Attestausbildung

Für die Attestausbildung haben die oben aufgeführten Überlegungen zwei Konsequenzen:

- Mit einer fundierten Grundausbildung muss die Basis für ein lebenslanges Lernen gelegt werden. Nur so wird die Beteiligung am kulturellen und beruflichen Leben gewährleistet.
- Ein adäquates Weiterbildungsangebot hat sicherzustellen, dass verpasste Ausbildungsmöglichkeiten nachgeholt werden können. Eine bedarfsgerechte Weiterbildung, bzw. Nachqualifikation hilft beim Umgang mit Veränderungen im Beruf und ist Voraussetzung für den beruflichen Auf- und Umstieg. Früher getroffene Ausbildungsentscheide müssen durch Weiterbildung korrigiert werden können.

Kontinuität in der Grund- und Weiterbildung trägt den Anforderungen an eine attraktive und wirksame Berufsausbildung Rechnung. Durch Kompatibilität mit der Ausbildung zum Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) werden berufliche Integration, Arbeitsmarkttauglichkeit und Aufstiegsmöglichkeiten gewährleistet.

Die mit der aufwändigeren Ausbildung verbundenen Mehrkosten werden kompensiert durch die volkswirtschaftlich geringeren Folgekosten, die entstehen bei Erwerbseinkommen an der Grenze des Existenzminimums, bei Arbeitslosigkeit, Marginalisierungen aller Art oder psychosozialer Belastungen.

1.4 Aus der Sicht der Pädagogik

Dass schlechtere Schulleistungen und missglückte Schullaufbahnen die Zugangschancen auf dem Lehrstellen- und Arbeitsmarkt markant verschlechtern ist evident. Verschärft wird die Lage durch Entwicklungen, die allesamt die Selektion nach Leistungskriterien erhöhen, z.B. die gestiegenen intellektuellen Anforderungen in neu geregelten Berufen, der höhere Stellenwert von anspruchsvollen Kognitionsleistungen wie Transferkompetenzen etc. Befand sich die Pädagogik auf der Stufe der Berufsausbildung schon immer im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Paradigmen und pädagogischen Anliegen, sichtbar in der Begriffs-Antinomie zwischen fordern und fördern, so hat

sich das für die Leistungsschwächeren aufgrund der aktuellen Entwicklungen sicher noch akzentuiert. Das Spannungsfeld selber kann mit pädagogischen Mitteln kaum aufgelöst werden, es kann aber eine pädagogische Antwort darauf gegeben werden, die den Weg aus dem vermeintlichen Dilemma von "fordern oder fördern?" weist.

Diese Antwort heisst:

Rückbesinnung auf die pädagogischen Paradigmen und Einsichten, konsequentes Umsetzen und Anwenden der pädagogischen Selbstverständlichkeiten, die in den folgenden Axiomen ausgedrückt sind:

- Axiom 1 Auch Jugendliche mit Lernschwächen können intellektuell gefördert werden.
- Axiom 2 Nicht immer ist intellektuelle (schulische) Überforderung die Ursache von schlechten Schulleistungen.
- Axiom 3 Wirtschaftlich geprägte Leistungsziele stehen nicht in einem prinzipiellen Widerspruch zu pädagogischen Anliegen – fordern kann fördernd sein.
- Axiom 4 Wirksames Lernen führt über selbstverantwortliches Lernen.
- Axiom 5 Wirksames Lernen heisst Ressourcen erkennen, Stärken fördern und nicht Defizite aufdecken und Störungen beheben.
- Axiom 6 Voraussetzung für das Lernen und die persönliche Entwicklung sind persönliche Perspektiven, oft braucht es Unterstützung um solche zu erkennen.
- Axiom 7 Wirksame Lernunterstützung orientiert sich an den Bedürfnissen, Möglichkeiten und Perspektiven des Einzelnen.

2 Relevante Aussagen zur Attestausbildung aus dem Berufsbildungsgesetz und der Verordnung

2.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

1. Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.
2. Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 17 Bildungstypen und Dauer

1. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre.
2. Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.
3.
4.
5. Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1. Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.
2. Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.
3. Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

Art. 19 Bildungsverordnungen

1. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) erlässt Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung. Es erlässt sie auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von sich aus.
2. Die Bildungsverordnungen regeln insbesondere:
 - a. den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung;
 - b. die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis;
 - c. die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung;
 - d. den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte;
 - e. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.
3. Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 37 Eidgenössisches Berufsattest

1. Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
2. Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

2.2 Neue Berufsbildungsverordnung: Vernehmlassungsentwurf

Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen

(Art. 9 Abs. 2 BBG)

1. Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
 - a. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen von Bildungsgängen;
 - b. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren oder von Äquivalenzen.
2. Die Kantone sorgen für beratende Stellen zur Anerkennung von Qualifikationen, die ausserhalb standardisierter Angebote erworben wurden. Die Beratungsstellen arbeiten mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen unabhängige Fachpersonen bei.

Art. 8 Bildungsverordnungen

(Art. 19 nBBG)

1. Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes hinaus:
 - a. Zulassungsbedingungen;
 - b. mögliche Organisationsformen der Bildung;
 - c. Instrumente zur Förderung der betrieblichen Bildung wie Qualitätsentwicklung, Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente.
2. Sie tragen in ihrer curricularen Gestaltung der für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlichen Reife der Lernenden Rechnung.
3. Die zweite Sprache wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt. Das Bundesamt sorgt nach Massgabe der Bildungsfähigkeit der Lernenden dafür, dass grundsätzlich eine zweite Sprache vorgesehen wird.
4. Die Bildungsverordnungen enthalten Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.
5. Der Sportunterricht ist Gegenstand der Verordnungen zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport².

² SR 415.022, 415.022.1

Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

(Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 nBBG)

1. Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.
2. Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung stellen sicher, dass ein späterer Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung möglich ist.
3. Die Dauer der zweijährigen Grundbildung kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.
4. Ist der Bildungserfolg aus individuellen oder sozialen Gründen gefährdet, entscheidet die kantonale Behörde in Absprache mit der betroffenen Person, dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule über eine umfassende fachkundige individuelle Begleitung.
5. Die Kantone sorgen dafür, dass die fachkundige individuelle Begleitung nicht nur schulische, sondern sämtliche Aspekte im Umfeld der lernenden Person umfasst.

2.3 Revision der Berufsbildungsverordnung, erläuternder Bericht für die Vernehmlassung vom April 2003

- *Zu: Art. 11, Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung*

Bei der Umgestaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen dreigliedrigen Grundbildung durch das Parlament wurde nie bestritten, dass die zweijährige Grundbildung keine bloss „dreijährige Lehre minus...“ sein soll. „Weniger vom Gleichen“ hat sich erfahrungsgemäss als Grundsatz für Berufs-bildungsangebote nicht bewährt. Solche Bildungsgänge werden sofort als minderwertig empfunden und gemieden.

Im Bereich der zweijährigen Grundbildungen geht es darum, ein spezifisches Angebot mit einer eigenen Identität zu schaffen. Und es muss für diejenigen attraktiv sein, die mit überkommenen schulischen Angeboten nicht erreicht werden.

Der Verordnungsentwurf verzichtet darauf, die Qualifikationen der fachkundigen individuellen Begleitpersonen für zweijährige Lehren eidgenössisch zu regeln. Die adäquate Intervention vor Ort ist grundsätzlich Sache der Kantone. Zudem befinden wir uns auf einem neuen Feld, auf dem die Erfahrungen erst gesammelt werden müssen, bevor einschränkende Regelungen getroffen werden.

Die zweijährige Grundbildung wird fälschlicherweise häufig mit der „Anlehre“ assoziiert. Der einzige gemeinsame Punkt ist der, dass bei dem neuen Bildungsangebot im Hinblick auf ein Attest vermehrt auf individuelle Voraussetzungen der Lernenden Rücksicht genommen werden soll als dies bei den drei- und vierjährigen Grundbildungen in der Regel der Fall ist. Darüber hinaus wurde alles vermieden, was die Anlehre zum identifizierbaren Instrument für besonders Schwache abstempelte. Dazu zählt insbesondere die heutige Bestimmung, dass Anlehrlinge diese Ausbildung nur einschlagen dürfen, wenn es nicht anders gehe (Art. 40 BBV 1979).

Als eine strukturierte, gesamtschweizerisch anerkannte Qualifikation hat die zweijährige Berufsbildung einen eigenständigen Wert. Sie soll von all denen gewählt werden können, die dies für sich als richtig erkannt haben. Die drohende berufliche Sackgasse wird dadurch vermieden, dass hier besondere Durchlässigkeitsbestimmungen zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis gelten.

2.4 Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000

- *Zu: Integration (1.6.4)*
Eine zentrale Aufgabe des Bildungswesens stellt die Integration der jungen Menschen sowie von Erwachsenen mit verpassten Bildungschancen in Wirtschaft und Gesellschaft dar.
- *Zu: Ergebnis der Vernehmlassung (1.7)*
Ebenfalls von vielen bzw. gewichtigen Stimmen wurden folgende Punkte als besonders positiv hervorgehoben:
(...) Differenzierte Angebote für Leistungsschwache und Leistungsstarke
- *Zu: Differenzierte Grundbildung – Sekundarstufe II (2.3)*
Auf der andern Seite steht das Erfordernis eines Qualifikationserwerbs im „niederschweligen“ Bereich.
(...) ist neu eine Stufe anzubieten, die weniger umfassende Ansprüche stellt, die aber echte Bildungsleistungen und eine anerkannte Qualifikation ermöglicht.
Die durch die technologische Entwicklung gestiegenen Anforderungen an eine Lehre dürfen einerseits nicht dazu führen, dass schulisch weniger leistungsfähige Jugendliche von einer formalisierten Ausbildung ausgeschlossen, bzw. mit einem negativen Etikett der Anlehre versehen werden. Andererseits besteht auch das wirtschaftliche Bedürfnis nach kürzeren als dreijährigen, deswegen nicht anspruchlosen Qualifizierungen.
- *Zu: Berufspraktischer Bildung (2.3.2)*
Die berufspraktische Bildung soll eine Differenzierung nach individuellen Fähigkeiten oder Bedürfnissen ermöglichen. Sie geht aber von klar definierten Qualifikationsanforderungen aus. Damit soll sie die Anlehre ablösen, die ganz auf die individuellen Fähigkeiten der Anzulehrenden abgestimmt ist. Um die erforderlichen Qualifikationen zu erreichen, sollen Jugendliche mit Lernschwierigkeiten zusätzlich mit einer fachkundigen individuellen Begleitung unterstützt werden. Die berufspraktische Bildung ist schwergewichtig auf praktisches Lernen im Betrieb ausgerichtet. Der begleitende Unterricht dient in erster Linie fachkundlicher Ergänzung sowie dem Schliessen von Lücken in Grundfertigkeiten oder Grundfähigkeiten.
Im Hinblick auf den Grundsatz: "Kein Abschluss ohne Anschluss" soll die berufspraktische Bildung auch eine verkürzte Berufslehre mit dem Abschluss eines Fähigkeitszeugnisses und damit zum Zugang zur höheren Berufsbildung ermöglichen.
- *Zu: Berufsorientierte Weiterbildung (2.5)*
.... Weiterbildung liegt im Interesse des Einzelnen und im Interesse der Arbeitgeber. Insofern liegt sie in deren Verantwortung. Darüber hinaus ist ein subsidiäres staatliches Engagement angesichts des öffentlichen Interesses an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung angezeigt. Es gibt immer Personen (z.B. bildungsferne Schichten) und Fachbereiche, für die nur dank öffentlicher Unterstützung die notwendige Erneuerung der Kenntnisse und Fähigkeiten gesichert werden kann.

- *Zu: Berücksichtigung individueller Bedürfnisse (2.8)*

In der berufspraktischen Bildung ist gegenüber der Berufslehre eine vermehrte Individualisierung vorgesehen. Im Gegensatz zur heutigen Anlehre sollen dabei aber nicht die Anforderungen an den Einzelnen angepasst werden. Es ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass ein gesamtschweizerisch anerkannter Standard erreicht wird.

Für Lernschwächere bedeutet dies zweifellos einen höheren Betreuungsaufwand, an dessen Kosten sich die öffentliche Hand beteiligen soll. Sie sind in Relation zu den Kosten zu sehen, die ungenügend gebildete Erwerbstätige der öffentlichen Hand sonst verursachen.

- *Zu: Erläuterung der Gesetzesbestimmungen, Art. 9, Förderung der Durchlässigkeit*

Angemessene Anrechnung anderweitig erbrachter Lernleistungen bzw. erworbener Kompetenzen ist im Sinne einer besseren Erschliessung der vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen systematisch zu ermöglichen.

3 Attestausbildung im Kontext des Berufsbildungssystems

3.1 Die Vor- und Nachteile der Anlehre

Dass die Anlehre ebenso viele Vor- wie Nachteile aufzuweisen hat, machte die Umfrage bei den Kantonen deutlich (vergleiche Punkt 1.2). Dort, wo man ihre Vorteile nicht nutzte und ausschöpfte, litt die Anlehre an einem solch schlechten Image, dass es sinnvoll erscheint, sie durch einen neuen Ausbildungstyp zu ersetzen. Es macht jedoch Sinn, die guten Erfahrungen, welche einige Kantone mit der Anlehre durchaus machten, in die neue Ausbildung zu integrieren. Ohne die einzelnen Punkte der Anlehre zu erläutern, seien sie hier im Hinblick auf ihr Zielpublikum, die Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten, aufgeführt.

3.1.1 Nachteile der Anlehre (nicht abschliessende, nicht rangierende Aufzählung)

- Berufsbezeichnungen, die nicht arbeitsmarkttauglich und/oder diskriminierend sind
- Negativselektion (Nachweis ungenügender Lernleistungen für eine BBT-Lehre)
- Auffangbecken für Lehrabbrecher und Sammelbecken für Bildungsmüde
- Ersatzlösung für Fremdsprachige mit Sprachdefiziten
- Keine vergleichbaren oder arbeitsmarkttauglichen Ausbildungsinhalte (-programme)
- Uneinheitliche und zum Teil kurze Ausbildungsdauer (1 Jahr / 1 1/2 Jahre)
- Fachunterricht in heterogenen Sammelklassen oder Verzicht auf Fachunterricht
- Defizitorientierte Ausbildung im Schulunterricht (schonen statt fordern)
- Reduktionsprinzip (Beschränkung der Ausbildungsinhalte auf das 1. Lehrjahr BBT-Lehre)
- Keine obligatorische überbetriebliche Kurse, keine spezielle überbetriebliche Kurse
- Qualitative Unterschiede der Augenscheine am Ende der Ausbildung
- Keine oder geringe Kompatibilität zur BBT-Lehre, daher keine Durchlässigkeit
- Keine oder geringe Möglichkeit nichtformeller Weiterbildung
- Negativimage der Anlehre, geringe Verankerung in der Wirtschaft und den Verbänden der Berufsbildung
- Gefahr, dass Jugendliche aus Anlehren ohne genügenden Bildungsinhalt und -gehalt ausgenützt werden.

3.1.2 Vorteile der Anlehre (nicht abschliessende, nicht rangierende Aufzählung)

- Individuelle Ausbildungsprogramme
- Möglichkeit von „Marktnischen“-Ausbildungen in nicht reglementierten Arbeitssegmenten
- Individuelle Betreuung und Förderung in Betrieb und Schule
- Unterricht in speziellen Anlehrklassen, d.h. angemessene Rahmenbedingungen für Förderunterricht
- Verlängerungsmöglichkeit der Ausbildung bei Nichterreichen des Ausbildungsziels
- Anpassung der Kriterien bei der Klassenbildung an lokale und fachliche Gegebenheiten
- Kein Leistungsdruck während der Ausbildung und beim Abschluss
- Detaillierter Fähigkeitsnachweis als Bestandteil des Fähigkeitszeugnisses

Man hat die neue Ausbildung daran zu messen, wie gut es ihr gelingt, Schwachstellen der Anlehre zu eliminieren und deren Stärken zu integrieren.

3.2 Die Vor- und Nachteile des Ausbildungssystems EFZ

Wir verwenden hier der Einfachheit halber die in der Berufsbildungsszene gebräuchliche Abkürzung: EFZ für Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Wenn hier Vor- und Nachteile dieser Ausbildung aufgezeigt werden, dann nur im Hinblick auf die Integration von Jugendlichen mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten.

3.2.1 Vorteile der EFZ-Ausbildung

- Dank standardisierter Ausbildung resultiert Vergleichbarkeit mit entsprechendem Marktwert
- Weiterbildungsmöglichkeit nach EFZ-Abschluss
- Höherer beruflicher Status, qualifiziertere Arbeit, grösseres Sozialprestige
- Bessere Integration in die Arbeitswelt
- Stütz- und Förderkursangebot
- Klar definierter Lernweg und Qualifikationssystem.

3.2.2 Nachteile der EFZ-Ausbildung

- Standardisiertes Niveau, das einen Teil der Jugendlichen überfordert
- Wenig oder keine Individualisierungsmöglichkeiten bei Modelllehrgängen und Lehrplänen
- Stütz- und Förderkurse reichen nicht aus bei allgemeiner Lernschwäche
- Keine institutionalisierte Stützmassnahmen bei schwierigen Jugendlichen und Lehrabbrechern
- System lässt wenig Flexibilität zu, um auf individuelle Fähigkeiten der Lernenden einzugehen.

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass Jugendliche in der EFZ-Ausbildung oftmals überfordert sind. Das können zum Beispiel allgemeine oder partielle Lernschwächen sein, sozial-, anpassungs-, migrations- oder systembedingte Ursachen. Hier kann der Attestabschluss eine angemessene Abschluss-Stufe bieten, und, wenn er auf Durchlässigkeit hin konzipiert ist, eventuell eine nötige Zwischenstufe darstellen.

Kernelemente

4 Kernelemente

Die Kernelemente bilden die Grundlage der Modellbildung. Sie basieren auf den gesetzlichen Vorgaben, beachten die bildungspolitischen Postulate, die im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes geäußert wurden und integrieren die sozialpolitischen und pädagogischen Anforderungen, die an die berufliche Grundbildung im praktischen, theorieentlasteten Bereich gestellt werden. Die Kernelemente sind das Resultat eines Konsensbildungsprozesses und verstehen sich als Richtlinien für die Umsetzung der Attestausbildung in die Praxis. Die vorliegende Fassung wurde erarbeitet auf Grund der Beschlüsse und Eingaben zur Kantonstagung vom 15.11.02 und sind an der DBK-Jahrestagung im Mai 2003 diskutiert worden.

- *Kernelement 1: Standardisierung, Ausbildungs- und Prozesseinheiten*

Wenn man die Attestausbildung in Form von standardisierten Einheiten darstellt, kommt man zu einem integralen Modell, das sich gleichermaßen für die Grundausbildung und die Weiterbildung eignet. Die Portionierung der Ausbildung in Ausbildungs- und Prozesseinheiten orientiert sich an den Ausbildungsinhalten einer BBT-Lehre; die Standardisierung richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen des jeweiligen Berufsbildes.

Damit werden die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Ausbildung lässt sich leicht als verkürzte, aber standardisierte Ausbildung auf niedrigerem Niveau formalisieren.
- Die Durchlässigkeit zur und die Kompatibilität mit der EFZ-Ausbildung ist jederzeit gewährleistet.
- Standardisierte Einheiten lassen sich leicht entsprechend den definierten Qualifikationsanforderungen des Gesetzgebers gestalten.
- Standardisierte Einheiten ermöglichen differenzierte Angebote bei hoher Flexibilität gegenüber Anbietern und Nachfragern von Ausbildung.
- Modulartige Systeme können rasch auf Veränderungen des Arbeitsmarktes reagieren.
- Das System der standardisierten Einheiten berücksichtigt die Bedürfnisse von Behinderten, indem solche Einheiten einzeln, das heisst situationsadäquat und in der benötigten Zeit abgeschlossen werden können.

- *Kernelement 2: Fachkundige individuelle Begleitung*

Der gesetzliche Anspruch auf fachkundige individuelle Begleitung für Personen mit Lernschwierigkeiten ist auf Grund der persönlichen und gesellschaftlichen Realitäten ein Generalanspruch aller Lehrlinge auf Atteststufe. Es handelt sich um ein zusätzliches Förderangebot, das den Lern- und Entwicklungsprozess unterstützt und eng mit den schulischen und förderdidaktischen Massnahmen koordiniert ist. Die fachkundige Begleitung setzt die spezifische Qualifizierung der Begleiter/Begleiterinnen und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel voraus.

- *Kernelement 3: Betriebliche Ausbildung*

Die Ausbildung im Lehrbetrieb orientiert sich an den Inhalten und Zielen der EFZ-Ausbildung, die aber in speziellen Bildungsverordnungen für die Attestausbildung geregelt sind. Das erleichtert die Orientierung über den Ausbildungsstand der/des Auszubildenden für den Lehrbetrieb.

Für Jugendliche in der Attestausbildung ist es wichtig, dass sie vermittelte Lerninhalte (möglichst) unmittelbar im Lehrbetrieb anwenden können. Dies bedingt eine enge Kooperation der drei Ausbildungspartner, was sich wiederum positiv auf die Arbeitsnähe der Ausbildung insgesamt auswirkt.

- *Kernelement 4: Überbetriebliche Kurse (üK)*

Die ü-Kurse sind fester Bestandteil der Attestausbildung. Inhalte und Dauer der üK richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Berufe und orientieren sich an den Kursen von artgleichen bzw. artverwandten EFZ-Ausbildungen. Für die Attestausbildung können separate, teil- oder voll-integrierte Kurse angeboten werden. Als wichtiges Prinzip ist die Kooperation der Lernorte Betrieb – Schule – Kurszentrum zu beachten, als Ort der Durchführung kommt grundsätzlich jeder der Lernorte in Betracht. Die Entscheide bezüglich Inhalt, Dauer und Kursort treffen die Verbände.

- *Kernelement 5: Schulische Ausbildung*

Schwerpunkte in der Berufsschule bildet die Förderung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken, der beruflichen Grundlagen und der Persönlichkeitsbildung. Querverbindungen zu Inhalten der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung sind anzustreben. Die schulische Förderung bedingt ein fundiertes Wissen über lernpsychologische Grundlagen, didaktische Kenntnisse und ein methodisches Repertoire.

Die Vermittlung der fachkundlichen Inhalte erfolgt vernetzt mit dem Allgemeinbildenden Unterricht und den Inhalten der überbetrieblichen Kurse.

Mit dem Abschluss wird der Stand der Fähigkeiten und Kenntnisse auf angemessene Weise erfasst und festgehalten.

- *Kernelement 6: Attestabschluss*

Das Attest wird ausgestellt, wenn der Kompetenznachweis über die verlangte Menge der standardisierten Ausbildungsinhalte sowie der Allgemeinbildung erbracht ist und der betriebliche Kompetenznachweis vorliegt.

Die klar definierten Anforderungen der Ausbildungseinheiten werden konsequenterweise mittels Teilabschlüssen nachgewiesen, die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Anforderungen wird mit einem geeigneten, transparenten Bewertungssystem festgehalten.

Der Abschluss kann prozessorientiert oder/und prüfungsgestützt sein, auf jeden Fall ist der praktische Kompetenznachweis gegenüber dem theoretischen stärker zu gewichten.

Das Attest dokumentiert den Ausbildungsstand und stellt ein anerkanntes, standardisiertes und vergleichbares Zeugnis aus, zuhanden des Arbeitsmarktes und für die Integration in das Weiterbildungssystem.

- *Kernelement 7: Durchlässigkeit und EFZ-Abschluss*

Die Durchlässigkeit zwischen Attestausbildung und EFZ-Ausbildung ist in beiden Richtungen grundsätzlich nach jedem Ausbildungsjahr gewährleistet.

Dabei werden erbrachte Lernleistungen bzw. erworbene Kompetenzen im Sinne einer besseren Erschliessung der vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen angemessen angerechnet. Wie bereits nach der Anlehre ist auch im Anschluss an die Attestausbildung ein Umstieg in die EFZ-Ausbildung möglich, neu aber mit dem Vorteil, dass sich durch die Anrechenbarkeit erbrachter Lernleistungen die Ausbildungsdauer in der Regel um ein Jahr verkürzt. Dank der konsequenten Kompatibilität mit der EFZ-Ausbildung ermöglicht das Attest den erleichterten Zugang zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ).

- *Kernelement 8: Weiterbildung/Erweiterte Grundausbildung*

Die Ausbildungseinheiten der Atteststufe und der Weiterbildung sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Absolventinnen und Absolventen der Atteststufe sind mit der Portionierung der Ausbildung in Ausbildungs- und Prozesseinheiten vertraut und haben durch eine fundierte Grundausbildung das Rüstzeug für eine Weiterqualifikation im gleichen System.

Wird nach dem Attestabschluss ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen, gilt die Absolvierung der weiteren Ausbildungseinheiten bis zum EFZ als Fortsetzung der Grundbildung.

Attestinhaber können aber auch ohne Ausbildungsvertrag im Rahmen ihrer Weiterbildung Module besuchen und sich mit einem Zertifikat bestätigen lassen. Eine Weiterführung im System der Attestausbildung erfüllt gleichzeitig die Forderung nach erweiterter Grundausbildung wie auch als eigenständige Weiterbildung.

- *Kernelement 9: Trennung von Bildungsweg und Abschluss sowie Anerkennung informell erworbener Kompetenzen*

Die Etappierung der Ausbildung bis zum Attest (in Form von standardisierten Ausbildungseinheiten und Teilabschlüssen) und die anschliessenden Weiterbildungsangebote gewährleisten, dass man über das Attest bis zum EFZ-Abschluss gelangen kann.

Dank klar formulierten Anforderungsprofilen können sich auch ehemalige Anlehrlinge oder Ungelehrte relativ einfach nachqualifizieren.

Mit einem geeigneten Validierungsverfahren (z.B. Assessment-, Gleichwertigkeits-, Portfolioverfahren) werden erbrachte Lernleistungen und informell erworbene Fachkompetenzen nachgewiesen.

Referenzmodell

5 Referenzmodell

5.1 Exkurs: Was ist ein Modell?

Modell (lateinisch *modulus*) ist ein Begriff aus der Architektur und dient der Verbesserung der effektiven Konstruktion. Das Architekturmodell gibt die Proportionen von Teilen eines Werks wieder und ist eine Materialisierung der echten und signifikanten Formen und Eigenschaften. In der Mechanik wird das Modell ersetzt, sobald ein besseres gefunden ist. Es ist theoretisch und dient der Analyse, der Erklärung und der Voraussage von Wiederholungen.

Zusammengefasst:

Ein Modell ist ein Instrument für das bessere Verstehen. In der Physik schliesslich dient das Modell der Garantie, der Beweisführung und der Nachvollziehbarkeit von Tatsachen und neuen Ideen.

Das Modell hat immer die Funktion des Vermittlers (Mediators) zwischen der Interpretation eines theoretischen Feldes und einem empirischen Feld, das es zu formalisieren gilt. Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt sind damit einerseits die theoretischen Ideen gemeint, zu denen die Ideen der Lernpsychologie, der allgemeinen Berufspädagogik sowie der speziellen Förderpädagogik gehören und andererseits die vorfindbare Praxis, wie sie sich gegenwärtig in den einzelnen Kantonen präsentiert. Geprägt wird der Vermittlungsprozess von äusseren Rahmenbedingungen, die es zu berücksichtigen gilt.

Referenzmodelle sind spezifische Modelle, die den Kern einer Sache, eines Prozesses, eines Systems usw. abbilden. Referenzmodelle sind formale oder halbformale Beschreibungen von Tatbeständen, die einen gewissen Grad an Allgemeingültigkeit und Übertragbarkeit besitzen. Das nachfolgend erklärte und grafisch dargestellte Referenzmodell hat im Rahmen des Projekts zur Entwicklung einer Ausbildung auf Stufe Attest folgende Funktionen:

- *1. Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes als Grundlage*

Nach Massgabe der oben dargestellten gesetzlichen Grundlage und auf Basis einer systematischen Befragung der Verantwortlichen aller Kantone wurden alle einzelnen Aspekte gesammelt und in einen Zusammenhang gestellt. Dieses erste Modell wurde den Verantwortlichen vorgestellt und nach einer kritischen Diskussion als allgemein gültige Grundlage akzeptiert. Das vorliegende Modell dient damit den einzelnen Kantonen als Leitfigur für die (Weiter-)Entwicklung eigener Projekte.

Die über 20 Pilotprojekte entsprechen je eigenständigen Modellen, welche in der Praxis ausprobiert werden. Sie beziehen sich auf das Referenzmodell. In der Umsetzung gewährte man den Kantonen einen grosszügigen Interpretationsspielraum. Damit trägt man dem Umstand der momentanen Entwicklungsphase Rechnung.

Das Referenzmodell soll jeweils die beste denkbare Lösung abbilden. Getestet wird es in der Praxis. Weil fortlaufend die gesammelten Erkenntnisse berücksichtigt werden, wird das Referenzmodell ständig angepasst, also verbessert. Es gibt sozusagen den letzten Stand des Irrtums wieder. Durch die Wechselwirkung zwischen ständiger Verbesserung der Vorstellung (Theorie) und ständiger Verbesserung des Machbaren (Praxis) soll es möglich werden, ein gemeinsames Konzept zu schaffen für die konkrete Ausgestaltung der Berufspraktischen Bildung.

2. Grundlage für die Evaluation

Das jetzt vorhandene Referenzmodell ist der Standard für die Entwicklung des Evaluationskonzepts. Vom Referenzmodell wird abgeleitet, was und nach welchen Massstäben evaluiert wird. Massgebend für die Umsetzung in der Praxis ist aber nicht die Nähe zum Referenzmodell, sondern die Lösung der aus ihm abgeleiteten Prinzipien. Wenn beispielsweise im Referenzmodell postuliert wird, dass im ersten Lehrjahr die Basiskompetenzen geschaffen werden müssen, damit die Lehrlinge später die qualifizierenden Hürden für das Attest schaffen können, so ist das Prinzip nicht das vorgeschlagene erste Lehrjahr sondern das Sicherstellen der Grundkompetenzen. Kann in der Praxis eine effizientere Lösung wirksam werden, so wird das Modell entsprechend angepasst. Mit der Evaluation wird die Qualität der einzelnen Massnahmen gemessen. Verglichen werden aber nicht die einzelnen Pilotmodelle untereinander (was theoretisch und praktisch nicht möglich ist), sondern jedes Pilotmodell wird mit dem Referenzmodell verglichen, das, metaphorisch gesagt, als allgemeingültiges Metermass dient.

Als vergleichende Aspekte gibt das Referenzmodell folgende Key-Elemente vor:

1. Die Ausbildungsstruktur
2. Die inhaltliche Orientierung an den Grundkompetenzen
3. Die Interaktion der Ausbildungspartner
4. Die individuelle Lernbegleitung (Coaching)
5. Das pädagogische Konzept.

5.2 Referenzmodell – eine konkrete Umsetzung

Für das Referenzmodell bilden die Kernelemente die Grundlage, eine Metapher hilft, diese bildlich miteinander in Bezug zu setzen und anhand eines exemplarischen Berufes wird illustriert, wie die Komponenten des Modells realisiert werden können. Das Berufsbeispiel „Koch“ formulierte Walter Röllin (DBK Luzern) auf der Grundlage des aktuell gültigen Ausbildungsreglements des Kochberufs.

- Das Referenzmodell gliedert sich in zwei grosse Phasen

Phase 1: Die Attestausbildung.

Sie fügt sich als neue Struktur organisch in das bestehende Schulsystem ein. Der Weg führt nach Beendigung der Sekundarstufe I direkt oder über verschiedene Brückenangebote zur zweijährigen Grundausbildung, welche mit einem Attest abgeschlossen wird.

- *Phase 2: Die Weiterbildung.*

Dem Grundsatz „Kein Abschluss ohne Anschluss“ entsprechend stehen den Auszubildenden nach dem Attest Weiterbildungsmöglichkeiten offen, die dem individuellen Leistungsstand Rechnung tragen.

Die *formal qualifizierende Weiterbildung* entspricht in ihren Inhalten der EFZ-Ausbildung und kann durch den Erwerb der zusätzlichen Module der Weiterbildung zum Fähigkeitszeugnis führen.

Die offene spezifische Weiterbildung führt nach dem Attest zu weiteren Qualifikationsstufen und dient der persönlichen Weiterbildung oder der Nachqualifikation. Sie entspricht methodisch den Prinzipien der Grundausbildung (d.h. sie wird grundsätzlich im System der Attestausbildung weitergeführt) und ist organisiert nach Kursen, Fächern oder Modulen.

Die detaillierte Darstellung des Modells enthält folgende Teile:

1. Der Berufsbildungsgang in der Übersicht
2. Einstieg in die Attestausbildung
3. Verlauf der Grundbildung mit Attestabschluss
4. Erweiterte Grundbildung/Weiterbildung
5. Evaluation/Abschlüsse
6. Durchlässigkeit.

5.2.1 Der Berufsbildungsgang in der Übersicht

Bisherige Situation

In der Metapher einer Bergbesteigung kann man im heutigen System zwei getrennte ganz unterschiedliche Routen sehen:

Die anspruchsvolle Direttissima (BBT-Berufslehre) zum Gipfel (Fähigkeitszeugnis) und ein davon unabhängiges Wegnetz (Anlehren), das zu unterschiedlichen Etappenzielen (individuelle Ausbildungsabschlüsse) führt. Von diesen Endpunkten führt kein direkter Weg zum Gipfel, es bleibt fast nur der Abstieg oder aber ein riskantes Queren der Wand zur Direktroute.

Ein neuer Berufsbildungsgang

Anhand der Bergroueten-Metapher soll nun die Idee der Attestausbildung erläutert werden. (Abbildung 1)

- Diese geht von folgender Prämisse aus:

Nur noch auf die Direttissima zu setzen, indem diese mit Sicherungen (Stützangeboten) ausgestattet oder die Aufstiegszeit verlängert wird (Stufenlehre), ist aus einem einleuchtenden Grund keine Option: All jene, die den Gipfel nicht schaffen können, bleiben mitten in der Wand und haben zudem keine arbeitsmarkttaugliche Ausbildung!

- Die Attestausbildung zeigt eine andere Möglichkeit auf:

Eine separate Route in einfacherem Gelände (Niveau), die aber trotzdem zu einem attraktiven Punkt (Attest) führt, ist die bessere Alternative. Bietet doch die erreichte Arbeitsmarkttauglichkeit – formuliertes Ziel der Attestausbildung – Aussicht auf berufliche Zufriedenheit. Die separate Route ist zusätzlich attraktiv, weil sie auf halber Höhe nicht einfach abbricht. Eine Fortsetzung in leicht überschaubaren Teilrouten, die in ihrer Routenführung ebenfalls zum Gipfel (EFZ) führen, ist möglich. Sie kann – je nach Wunsch und Leistungsniveau des Routengängers – als informelle Weiterbildung oder als erweiterte Grundausbildung bis zum EFZ angegangen werden.

Die Verknüpfung von Aus- und Weiterbildung sowie eine horizontale wie vertikale Durchlässigkeit stellen eine wichtige Innovation im neuen Ausbildungssystem dar.

Abb.1: Attestroute

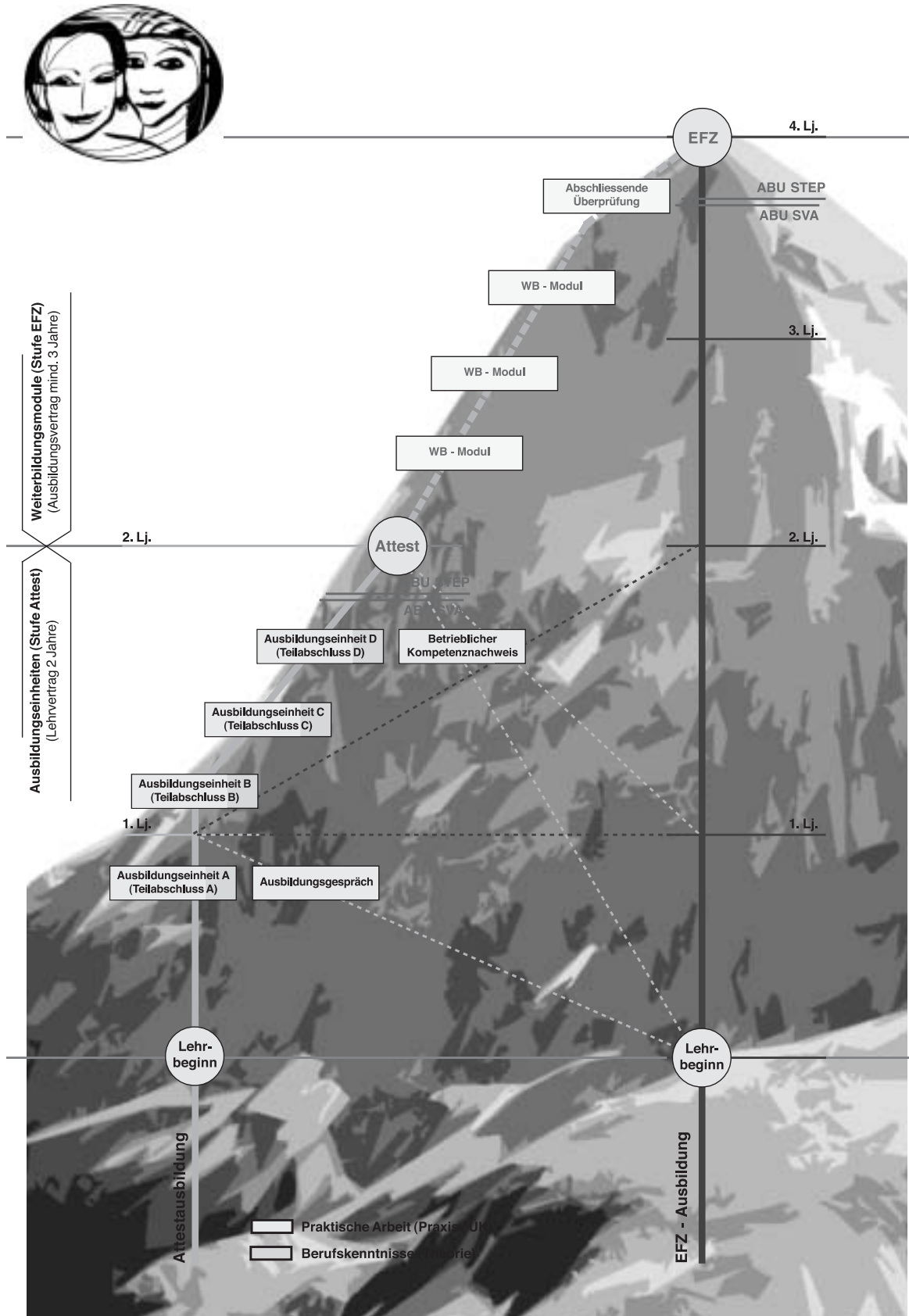




Abb. 2: Übergang Sekundarstufe 1 – Sekundarstufe 2

reguläre berufliche
Weiterbildung

offene, spezifische
Weiterbildung
(Berufsfelder)

formal qualifizierende
Weiterbildung
Fähigkeitszeugnis

Berufspraktische Bildung
Attest

Abklärungen/Be-
ratung/Selektion

Brückenangebote

Sekundarstufe 1

5.2.2 Einstieg in die Attestausbildung

Wie die Bildungsbiografien von Anlehrlingen zeigen, liegt ein Grund für die verminderte Leistungsfähigkeit in einer allgemeinen oder partiellen Lernschwäche (Kübler, 2002). Ein nicht vernachlässigbarer Anteil der Absolventinnen und Absolventen besuchen die Anlehre aus vorwiegend sozio-kulturellen Gründen, in zunehmendem Masse sind sprachliche Teilfertigkeiten in der Zielsprache noch zu wenig entwickelt.

Viele Anlehrlinge haben im Laufe ihrer schulischen Biografie heilpädagogische Angebote mehr oder weniger intensiv in Anspruch nehmen müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen schulischen Vorstufe der Anlehrlinge (Oberstufe, Brückenangebot, „tiefes“ Sekundar-I-Niveau) variieren die mitgebrachten schulrelevanten Kompetenzen beträchtlich.

Den Grundkompetenzen Sprache, Mathematik und Methodenkompetenz gilt es besondere Beachtung zu schenken, bilden sie doch die Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausbildung auf standardisiertem Niveau. Sie zu fördern sollte von Anbeginn ein Schwerpunkt der beruflichen Grundbildung, sein. Die Orientierung am individuellen Leistungsstand der Auszubildenden, daher auch die Lernbegleitung, ist von zentraler Bedeutung.

Bei Lernenden mit schulischen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, die Grundkompetenzen praxis- und handlungsorientiert zu fördern. Dazu eignen sich insbesondere Methoden wie berufsorientierte Allgemeinbildung, coachinggestützter Unterricht, Lernortkooperationen und situatives Lernen.

Mit einem sorgfältig geplanten Einstieg in die berufspraktische Bildung will man Lehrabbrüche verhindern und garantieren, dass der neue Ausbildungstyp trotz standardisierten Niveauanforderungen den bisherigen Anlehrlingen eine Berufsausbildung ermöglicht.

Brückenangebote

Brückenangebote können dann sinnvoll sein, wenn es darum geht, soziokulturelle oder entwicklungsbedingte Hindernisse im Allgemeinen oder grosse Sprachdefizite bei fremdsprachigen Jugendlichen im Speziellen abzubauen. Dabei ist der geeignetste Ausbildungstyp auszuwählen (schulische- und kombinierte Brückenangebote, Integrationsjahr oder ähnliche). Eine dort aufgebaute Lernbegleitung kann über das Brückenjahr hinaus weiterbestehen.



Abb. 3a: Übersicht der Lernfelder/Weiterbildungsmodule

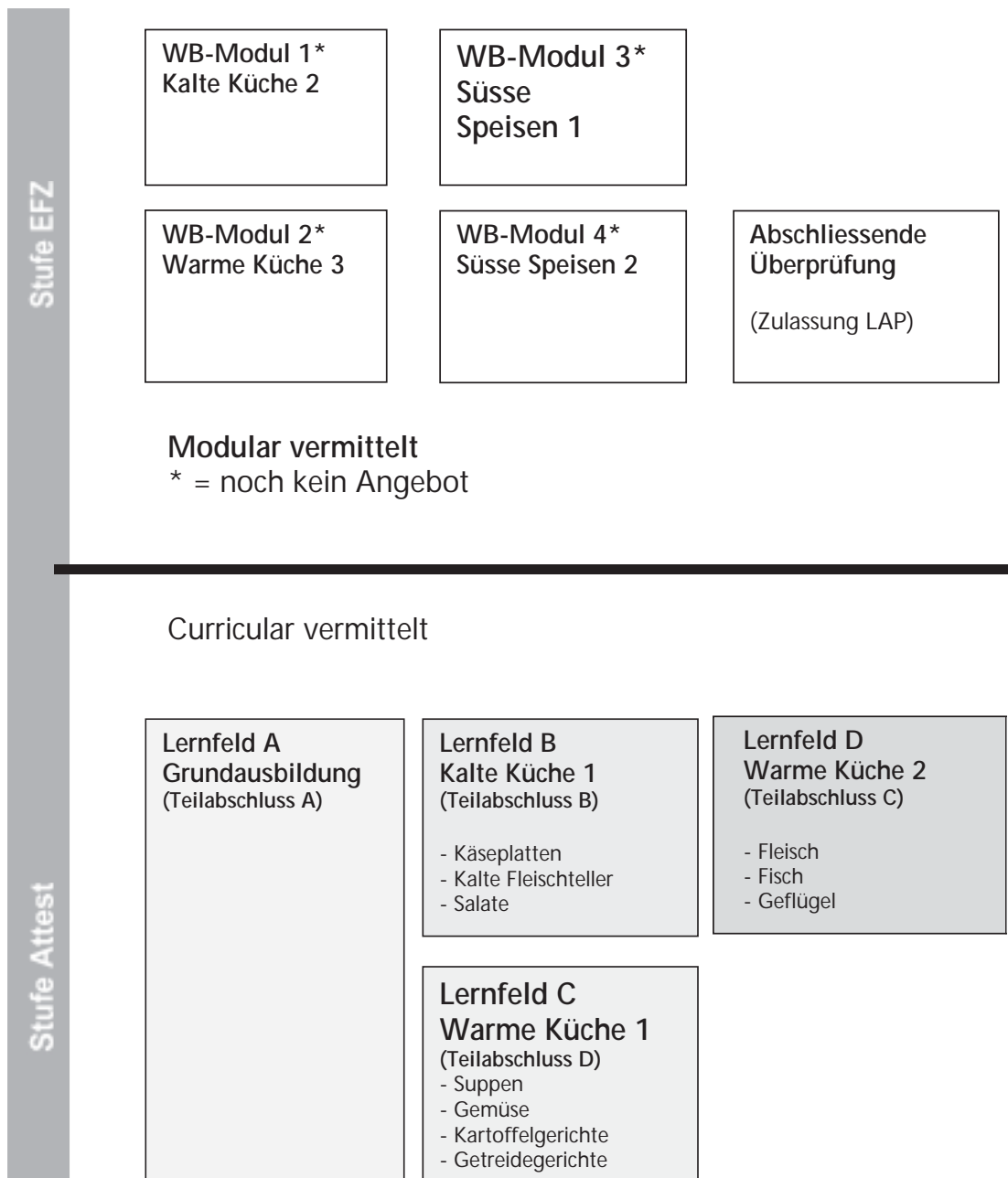


Abb.3b: Kompetenzraster

Ausbildungsprogramm												
Betrieblicher Kompetenznachweis (Prozesseinheiten)												
Themen					Empfohlenes Semester EFZ-Ausb.	Korrektur der Niveaustufe	EFZ	Themen				
	Niveau 1	2	3	4					Niveau 1	2	3	4
Allgemeines												
Berufs- und persönliche Hygiene beachten					1							
Hygienevorschriften anwenden					1							
Massnahmen zur Betriebs- und Arbeitssicherheit sowie zur Gesundheitsvorsorge treffen					1							
wirtschaftliche und ökologische Grundsätze respektieren und einhalten					1							
Alle im Lehrbetrieb vorhandenen Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedienen und instand halten					1							
Lebensmittel sachgemäss lagern					1							
Speiseresten verwerten					1							
neuzzeitliche Erkenntnisse der Ernährungslehre umsetzen					1							
mit den andern Betriebsbereichen an den Nachstellen zusammenarbeiten					1							
Kalte Küche												
Fisch, Fleisch und Geflügel herrichten					3							
kalte Saucen zubereiten					1/2							
Einfache, zusammengestellte und gemischte Salate herstellen					3/4							
kalte Gerichte zubereiten					5							
kalte Gerichte zubereiten					4							
Garnituren für kalte Gerichte herstellen					4							
Warme Küche												
Kochtechnologien anwenden					1							
Grundbrühen, Grundsaucen und deren Ableitungen zubereiten					1							
Butter- und Spezialsaucen zubereiten					1							
Kläre- und gebundene Suppen, warme Vorspeisen, Eierspeisen, Fleischgerichte von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel, Fischgerichte und Krustentiere zubereiten					2							
Gemüse- und Kartoffelgerichte und Gerichte aus Getreideprodukten herstellen					3							
Fertig- und Halbfertigprodukte aufbereiten und mit Frischprodukten kombinieren					3/4							
Fertig- und Halbfertigprodukte aufbereiten und mit Frischprodukten kombinieren					3/4							
Fertig- und Halbfertigprodukte aufbereiten und mit Frischprodukten kombinieren					2							
Süss-Speisen												
Teige, Massen, Saucen und Glasuren zubereiten					1/4							
Teige, Massen, Saucen und Glasuren zubereiten					1/2							
Warme, kalte und gefrorene Süss-Speisen zubereiten					1/2							
Warme, kalte und gefrorene Süss-Speisen zubereiten					2/3							

Legende: Themen zum Teilabschluss

- Grundausbildung
- Kalte Küche 1
- Warme Küche 1
- Warme Küche 2

Anspruchsniveau des Verhaltens

- Niveau 1 nur Kenntnisse
- Niveau 2 unter Anleitung / zum Teil selbständig
- Niveau 3 grösstenteils selbständig
- Niveau 4 selbständig

5.2.3 Verlauf der Grundbildung mit Attestabschluss

Die triale berufliche Grundbildung beinhaltet die schulische-theoretische Ausbildung in einer Berufsschule, die berufspraktische Ausbildung in einem Betrieb und die Ausbildung und Einübung beruflicher Grundlagen in überbetrieblichen Kursen.

Ein Wesensmerkmal der Attestausbildung ist der „modulare Aufbau“, die Aufteilung der Ausbildungsinhalte in Portionen. Das entspricht dem Bedürfnis nach überschaubaren Einheiten, erlaubt eine Etappierung mit Teilabschlüssen und ermöglicht Anpassungen an individuelle Voraussetzungen (die Menge der Einheiten und nicht die Inhalte werden angepasst). Das begünstigt die Durchlässigkeit zu weiterführenden Qualifikationen.

Konkret können die Ausbildungsinhalte der BBT-Lehre in curriculare Einheiten aufgeteilt werden und der so neu strukturierte Bildungsgang kann im Laufe der Attestausbildung und der Weiterbildung absolviert werden.

Die zu vermittelnden Inhalte werden als Ausbildungseinheiten (Schule) und Prozesseinheiten (Betrieb) inhaltlich und zeitlich so koordiniert, dass sie eine enge Kooperation innerhalb der drei Ausbildungspartner (Betrieb, Ü-Kurse, Schule) ermöglichen.

Nachfolgend ist der Verlauf der Grundausbildung bis zum Attest beschrieben.

- *Verlauf einer Lehre im ersten Lehrjahr*

Im ersten Lehrjahr erhalten die Auszubildenden eine praktische Ausbildung in einem Betrieb. Den Unterricht in der Berufsfachschule besuchen sie während eines Tages pro Woche. Erfordert ein Ausbildungserfolg weitere Massnahmen, kann dafür ein zusätzlicher Schulhalbttag eingesetzt werden mit Sprachunterricht für Fremdsprachige, Stützkursen, Förderprogrammen, sozialpädagogischen Angeboten, usw. Sie kommen gemäss nBBG zur Anwendung für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten.

- *Allgemeinbildung*

Die Allgemeinbildung orientiert sich an den Zielen des Rahmenlehrplanes sowie des jeweiligen Schullehrplanes. In der Attestausbildung werden inhaltlich wesentliche lebens- und rechtskundliche Themen der jeweiligen Schullehrpläne abgedeckt. Im Gegensatz zur Grundbildung EFZ werden diese Inhalte weniger vertieft behandelt.

- *Berufsfachunterricht*

Grundsätzlich sind berufsreine Klassen anzustreben. Es ist aber nicht in allen Kantonen und bei allen Berufen möglich, homogene Klassen zu bilden. Die allgemeinen Berufsgrundlagen (siehe Illustrationsbeispiel Koch) können deshalb auch berufsfeldorientiert gestaltet werden. In diesen berufsfeldorientierten Grundmodulen werden gemeinsame Inhalte vermittelt (z.Bsp. Hygiene, Lebensmittelgesetzgebung, Lebensmittelkunde usw.).

- *Überbetriebliche Kurse*

Der Ü-Kurs des ersten Lehrjahres ist wenn möglich gut mit anderen Inhalten der beruflichen Grundlagen zu koordinieren, auch zeitliche und örtliche Integration dieser Ausbildungseinheiten sind sinnvoll.

¹ Der Begriff der Modularisierung wird für drei unterschiedliche Anwendungsformen verwendet:

1. Singularisierungskonzept: einzelne, berufsunabhängige, selbständige Einheiten, die beliebig zusammengesetzt werden können
2. Differenzierungskonzept: die Neustrukturierung eines Bildungsganges durch curriculare Einheiten
3. Erweiterungskonzept: bei der Erweiterung handelt es sich um den Ausbau im Sinne von Zusatzqualifikationen

Für die Attestausbildung werden die Ausbildungsinhalte der EFZ-Ausbildung in Module verteilt und dann in zweijährige Grundbildung und Weiterbildung aufgeteilt. Der Begriff Modul wird im Rahmen der Attestausbildung also im Sinne von Variante 2 (Differenzierungskonzept) verwendet – die Inhalte entsprechend curricular vermittelt. In der Weiterbildung sprechen wir von Modulen im Sinne der Variante 3 (Erweiterungskonzept). Die Inhalte werden entsprechend modular vermittelt.

- *Berufsfeldorientierte Allgemeinbildung*

Die Ausbildung in Allgemeinbildung und Fachunterricht kann sinnvoll vernetzt werden in einem zusätzlichen Angebot von berufsfeldorientierter Allgemeinbildung. Der Erfolg und das Vorwärtkommen in der Grund- und Weiterbildung hängen weitgehend vom Stand der Grundkompetenzen Sprache, Mathematik und Methodenkompetenz ab. Die Förderung dieser Kompetenzen kann beim praktisch begabten Jugendlichen nicht nur isoliert im Allgemeinbildenden Unterricht erfolgen. Da sie auch elementare Voraussetzung für die praktische und fachliche Ausbildung sind, ist es sinnvoll und notwendig, sie dort zu fördern und zu festigen, wo sie ihre Anwendung finden: im praxisorientierten Fachunterricht.

Die Berufsfeldorientierte Allgemeinbildung bildet ein Lerngefäss, in dem die Lernenden in Selbstverantwortung alleine oder im Team mit Inhalten des Berufsfachunterrichts ihre Grundkompetenzen erweitern und vertiefen. Teamteaching zwischen Fachlehrer und allgemeinbildendem Lehrer ermöglicht die nötige Vernetzung. Die Arbeit in der Berufsfeldorientierten Allgemeinbildung kann Grundlage und Ausgangspunkt für die individuelle Lernbegleitung (Coaching) in der Grundbildung und in der erweiterten Grundbildung/Weiterbildung bilden.

- *Verlauf einer Lehre im zweiten Lehrjahr*

Im zweiten Lehrjahr steht ein System von standardisierten Ausbildungseinheiten, die zu einem Abschluss (Attest) führen und eine berufliche Spezialisierung zulassen, im Zentrum.

Die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb erfolgt gemäss den Inhalten des jeweiligen Modelllehrganges, auf den die schulischen Angebote abgestimmt sind (vgl. Illustrationsbeispiel „Kochberuf“). Die schulische Ausbildung vermittelt im Fachunterricht in berufshomogenen Klassen berufskundliche Ziele und Inhalte, idealerweise kombiniert oder zumindest eng koordiniert mit Ü-Kursen. Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt verbindliche Inhalte und Kompetenzen, die zu einem Abschluss auf Niveau Attest führen. Sie gewährleisten den Anschluss an die Weiterbildung und erweiterte Grunds Ausbildung bis zum EFZ.

Die Anzahl der Ü-Kurse und der betrieblichen Ausbildungseinheiten im zweiten Lehrjahr richtet sich nach den Empfehlungen der Berufsverbände, sie kann je nach Beruf variieren. Diese Einheiten sind standardisiert und werden grundsätzlich einzeln abgeschlossen (Teilabschlüsse). Es ist aber auch eine praktische Lehrabschlussprüfung am Ende der Ausbildung möglich.

- *Lernbegleitung*

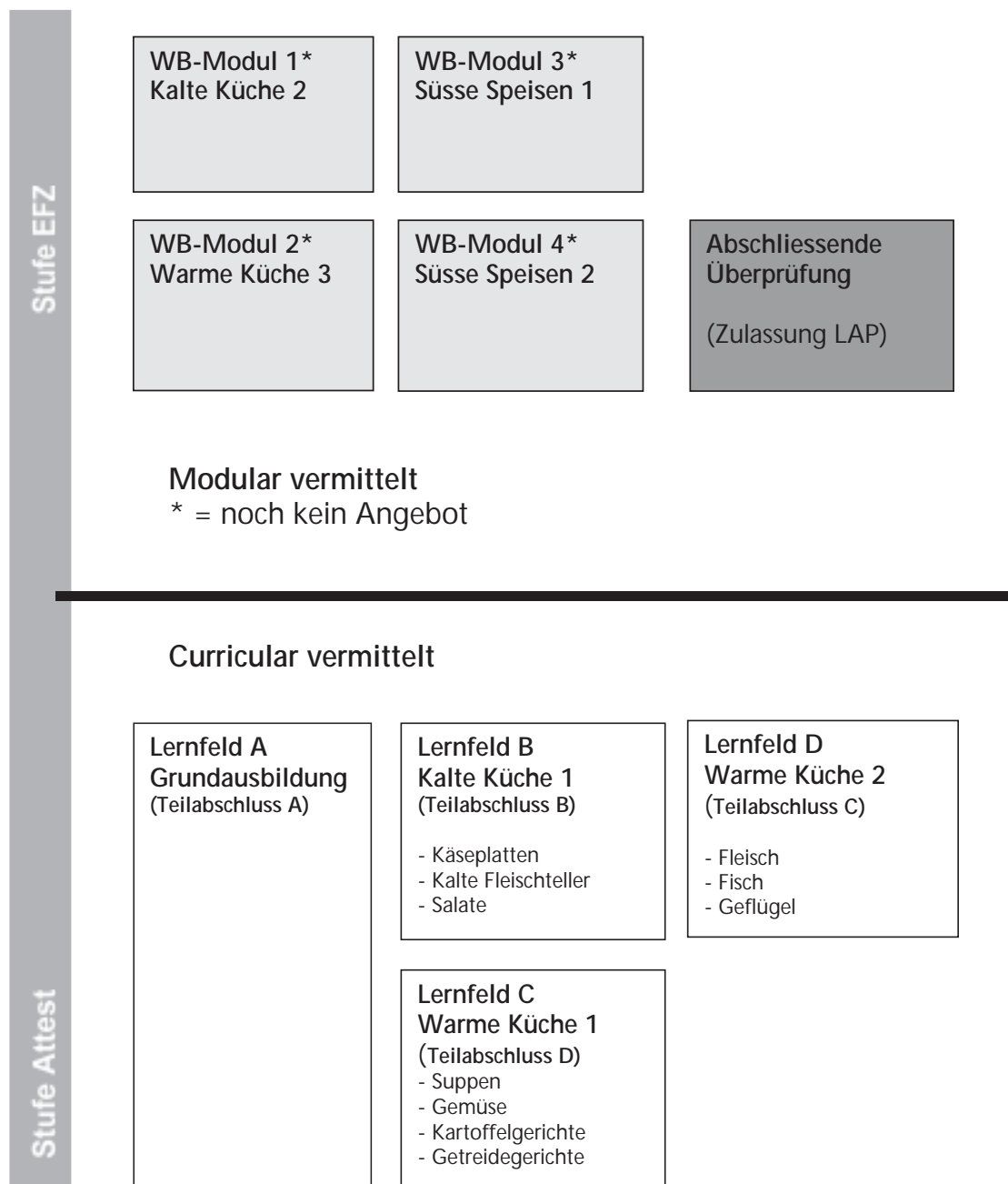
Die im Gesetz verankerte fachkundige individuelle Begleitung für Personen mit Lernschwierigkeiten beinhaltet drei Aspekte, die diese Lernförderung zu erfüllen hat:

- *individueller Aspekt:* Die Leistungsgrenzen und -möglichkeiten des Einzelnen sind der Ansatzpunkt der Förderung. Es braucht eine Situationsklärung und eine Interventionsplanung.
- *fachkundiger Aspekt:* Die Lernbegleitung wird von qualifizierten Personen innerhalb oder ausserhalb des Schulkontextes wahrgenommen (z.B. Lehrpersonen, SozialpädagogInnen), die in der Lage sind, zugrunde liegende Ursachen der Lernschwierigkeit zu erkennen und gemeinsam mit dem Lernenden Strategien zu entwickeln.
- *Aspekt der Begleitung:* Die Unterstützung ist eine über eine bestimmte Dauer angelegte, kontinuierliche Begleitung.

Die Lernbegleitung steht prinzipiell allen Auszubildenden in der Attestausbildung zur Verfügung.



Abb. 4: Übersicht der Lernfelder/Weiterbildungsmodule



5.2.4 Erweiterte Grundbildung/Weiterbildung

Die Module der Atteststufe und der Weiterbildung sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Bereits auf Atteststufe werden die Lernenden mit der Modularisierung vertraut und haben durch eine fundierte Grundausbildung das Rüstzeug für eine Weiterbildung im gleichen System.

Innerhalb von Regionen oder Sprachregionen sind Modulbörsen anzubieten, bei denen Jugendliche und junge Erwachsene mit Attestabschluss nach eigener Wahl ihre weitere Berufskarriere planen und organisieren können.

Die Module werden in Blockkursen vermittelt und können durch Schulen (Kantone) oder Verbände angeboten werden.

- *Erweiterte Grundbildung*

In verschiedenen Kantonen gab es bis anhin die Möglichkeit, im Anschluss an die Anlehre die praktische Prüfung der EFZ-Ausbildung zu absolvieren. Der Umstand, dass es nach dem Abschluss der zweijährigen Anlehre keine entsprechende Fortsetzung im schulischen Bereich mehr gab, machte diese Zusatzqualifikation eher unattraktiv.

Ein erkanntes Manko der Anlehre wird mit der erweiterten Grundbildung nach dem Attestabschluss behoben:

Bildungsbenachteiligte müssen nicht mehr mit der kürzesten Ausbildungszeit Vorlieb nehmen. Mit weiterführendem Berufsfachunterricht, der Weiterbildungsmöglichkeit in der Allgemeinbildung sowie einer institutionalisierten Lernbegleitung werden deren Berufschancen erhöht.

Wird nach dem Attestabschluss ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen, gilt die Absolvierung der weiteren Module bis zum EFZ als erweiterte Grundbildung. Die Anzahl der Module variiert je nach Beruf. Zum EFZ führen zusätzlich ein berufliches Abschlussmodul und ein Abschluss in Allgemeinbildung.

Die Allgemeinbildung kann ab Attest entweder wie die Module in Blockkursen oder aber in berufsbegleitenden Kursen absolviert werden.

Attestinhaber können aber auch ohne Ausbildungsvertrag im Rahmen ihrer Weiterbildung Module besuchen. Bestandene Module werden mit einem Zertifikat bestätigt.

- *Berufliche Weiterbildung*

Die Weiterbildung ist kompatibel mit der Grundausbildung und ermöglicht fachlich ausweisbare Teilqualifikationen, die in ihrer Summe zum Abschluss auf dem Niveau des Fähigkeitszeugnisses führen können.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Kompatibilität zur Weiterbildung erfordert in der Grundausbildung ein modulnahes System.
- Die Durchlässigkeit ist gewährleistet, sowohl vertikal (im Stammberuf) wie horizontal (zu anderen Berufen).
- Es gibt Verfahren der Gleichwertigkeitsanerkennung für informell anerkannte Bildungsleistungen.
- Nachqualifikationsansprüche Erwachsener sind im Gesamtmodell integriert.
- Die Weiterbildungsmöglichkeit in Allgemeinbildung ist für die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses oder als nachweisbare Teilqualifikation gegeben.
- Die individuelle Lernbegleitung ist auch in der Weiterbildung institutionalisiert.

- *Weiterbildungsbörse*

Es ist wichtig, dass die Weiterbildung möglichst alle geeigneten Berufe umfasst. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, müssen Bildungsregionen zusammenarbeiten, das heißt, die Weiterbildung ist national, respektiv sprachregional zu organisieren. Die Regionen werden Module in einem Katalog anbieten, damit die Auszubildenden im Prinzip ihren eigenen Ausbildungsweg zusammenstellen können. Die Berufsschulen oder institutionalisierte Coachingstellen garantieren die entsprechende individuelle Begleitung und Beratung.

5.2.5 Evaluation/Abschlüsse

Die Attestausbildung beinhaltet berufliche Teilqualifikationen, die in ihrer Summe Arbeitsmarkttauglichkeit gewährleisten und zudem die Voraussetzung für ein formalisiertes Weiterbildungssystem schaffen.

Die berufliche Teilqualifikation mit Attestabschluss kann

- in einer breiten Ausbildung im Sockelbereich (Niveau 1./2. Lehrjahr) eines Berufes erfolgen
- als Teilspezialisierung mit einer entsprechenden Niveauhöhe innerhalb eines Berufes oder
- als neues Berufsfeld (Nischensegment, Allrounderberuf) definiert werden.

- *Evaluation der Module*

Die Fachmodule werden grundsätzlich einzeln innerhalb des kombinierten Fachunterrichts, bzw. Ü-Kurses abgeschlossen. Dabei werden die theoretischen Kenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten geprüft (im Illustrationsbeispiel Koch etwa mit der Zubereitung eines Menüs). Bestandteil des Abschlusses bildet auch ein Ausbildungsbericht des Lehrbetriebs.

Die Teilergebnisse des Modulabschlusses, die zum Zertifikat führen, werden mit Noten bewertet .

- *Betrieblicher Kompetenznachweis*

Der betriebliche Kompetenznachweis ist ein zusätzlicher, wichtiger Bestandteil für die Attestierung der zweijährigen Grundbildung. Er erfüllt gleichzeitig noch weitere Funktionen wie

- Koordinationsinstrument der Ausbildung mit den andern Ausbildungspartnern
- Evaluationsinstrument zur Abklärung und Empfehlung der weiteren Berufslaufbahnschritte
- Kompetenznachweis für den künftigen Arbeitgeber (Arbeitsmarkt).

- *Berufsattest*

Der Abschluss der Grundausbildung – abgeschlossene Ausbildungseinheiten des Berufes sowie ein Abschluss in Allgemeinbildung – sind Voraussetzung für das Berufsattest. Bestandteil des Abschlusses kann sinnvollerweise auch ein mündlicher und/oder schriftlicher Ausbildungsbericht des Lehrbetriebes bieten.

Der Abschluss in der Allgemeinbildung erfolgt analog des Abschlusses auf EFZ-Stufe (Dokumentation, selbständige Arbeit) und Bewertung von erworbenen Kompetenzen (Erfahrungsnoten, evtl. schriftliche Einzelprüfung auf tieferem Niveau).

Da das Attest den Anschluss an ein Weiterbildungssystem sowohl im fachlichen wie auch im allgemeinbildenden Teil ermöglicht, kann über diesen Ausbildungsweg das Fähigkeitszeugnis erreicht werden.



Abb. 5: Evaluation/Abschlüsse

Evaluation der Einzelmodule

Theoretische Kenntnisse

Beurteilung Ausbildungsbetrieb

Gericht zubereiten im EK

Berufsattest

Abschluss Grundausbildung

3 abgeschlossene Module

Abschluss Allgemeinbildung
1. Lehrjahr Regellehre

Fähigkeitszeugnis

Abschluss aller Module
Anrechnung v. Bildungsleistungen

4 Jahre Ausbildung / Berufspraxis

Prüfung
Theoretische Kenntnisse
Menükunde, Ernährungslehre
Fachrechnen
Fachgespräch (30 – 60 Minuten)
Praktische Prüfung (ca. 4 Std.)
abgeschl. Allgemeinbildung

- *Abschluss Fähigkeitszeugnis*

Werden alle diese Module, die in ihrer Gesamtheit den Inhalt der EFZ-Ausbildung ausmachen, zusammen mit einem Abschlussmodul absolviert, so wird diese Phase Erweiterte Grundbildung genannt.

Das Abschlussmodul vermittelt und prüft fachliche und allgemeinbildende Inhalte. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird mit dem Fähigkeitszeugnis ausgewiesen.

Die Allgemeinbildung kann ab Attest entweder wie die Module in Blockkursen oder aber in berufsbegleitenden Kursen absolviert werden.

5.2.6 Durchlässigkeit/Nachqualifikation

Lehrumwandlern der EFZ-Ausbildung nach einem Ausbildungsjahr wird das erste Lehrjahr der Attestausbildung angerechnet, sie steigen in der Regel ins zweite Lehrjahr der Attestausbildung. Lehrumwandler nach dem zweiten Lehrjahr müssen mindestens ein Jahr der Attestausbildung absolvieren, da sie bei ungenügenden Leistungen in der EFZ-Ausbildung die Attestanforderungen auch nicht erreicht haben.

Nach dem Attest kann auch der Weg der ordentlichen EFZ-Ausbildung besritten werden. Geschieht der Wechsel im gleichen Berufsfeld, ist ein Einstieg ins zweite Lehrjahr der EFZ-Lehre möglich. Eine Anrechnung des Attestabschlusses beim späteren EFZ-Abschluss ist dabei sinnvoll.

- *Nachqualifikation*

Das Ausbildungssystem der Grundbildung zum Attest und EFZ kommt dem Grundsatz der Trennung von Ausbildungsweg und -abschluss entgegen und ermöglicht in idealer Weise das Erfassen von bereits erbrachten Bildungsleistungen (Anlehre) und/oder früher und nicht formell erworbener Qualifikationen.



Abb. 6: Übersicht der Lernfelder/Weiterbildungsmodule

